

HVBG-Info 23/1998 vom 14.08.1998, S. 2160 - 2169, DOK 374.27/017-LSG

Unterbrechung des UV-Schutzes nach einem Arbeitsessen auf dem Weg zur Hotelbar - alkoholtypischen Fehlverhalten - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22.04.1998 - L 2 U 3620/97

Unterbrechung des UV-Schutzes (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO =
§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) nach einem Arbeitsessen auf dem Weg zur
Hotelbar - alkoholtypischen Fehlverhalten;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 22.04.1998 - L 2 U 3620/97 - (rechtskräftig)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 22.04.1998 - L 2 U 3620/97 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht auch während der Teilnahme an einem betrieblichen Zwecken dienenden Arbeitsessen. Dies gilt grundsätzlich auch für die damit zusammenhängenden Wege zu und von dem Ort der Essenseinnahme.
- 2. Die in einen solchen Weg eingeschobene Verrichtung einer eigenwirtschaftlichen, privaten Tätigkeit führt zur Unterbrechung des Versicherungsschutzes.
- 3. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn ein alkoholbedingter Leistungsabfall die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfallereignisses war. Für die Annahme eines solchen Leistungsabfalls sind beweiskräftige Umstände für ein alkoholtypisches Fehlverhalten auch dann ausreichend, wenn eine Bestimmung der Blut-Alkohol-Konzentration des Verletzten nicht vorgenommen wurde.
- 4. Zur Frage der Mitverursachung eines Unfalls durch eine Anlage, die baurechtlichen Bestimmungen nicht (mehr) entspricht.